

Hamburgische Krankenhausgesellschaft e.V.,  
Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen  
und Verband der privaten Krankenversicherung e.V.

Landesgeschäftsstelle

EQS-Hamburg, Weidestrasse 122 a, 22083 Hamburg

An die  
Direktorien der Hamburger Krankenhäuser

EQS-Hamburg  
Landesgeschäftsstelle Qualitätssicherung  
Weidestraße 122 a, 22083 Hamburg

Telefon: (040) 604 43 60-0  
Telefax: (040) 604 43 60-29  
E-Mail: [qsdialog@eqs.de](mailto:qsdialog@eqs.de)  
Internet: <http://www.eqs.de>

ho/ns  
17. November 2021

**QSFFxRL\_Änderung des § 12 zur Verschiebung des Verfahrensstarts zur Nutzung der Spezifikation gemäß § 8 Abs. 6**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Verzögerungen in der Erstellung und Finalisierung der Erstfassung der Spezifikation gemäß § 8 Absatz 6 für die Erhebung der Daten im Zusammenhang mit dem Nachweisverfahren gemäß § 6 Absatz 1 QSFFx-RL und der Strukturabfrage gemäß § 8 QSFFx-RL ist eine Verlängerung der bestehenden Übergangsregelungen in § 12 QSFFx-RL zum Verfahrensstart des Nachweisverfahrens und der Strukturabfrage gemäß §§ 6 und 8 QSFFx-RL notwendig. In § 12 Absätze 2, 3 und 4 QSFFx-RL erfolgt daher eine Anpassung der Fristen zur erstmaligen Datenübermittlung um jeweils ein Jahr.

Analog zu anderen QS-Verfahren, bei denen aufgrund der zu erwartenden Anlauf- und Etablierungsschwierigkeiten neuer Erhebungsinstrumente vor einer Übernahme in den regulären operativen Betrieb zunächst ein Erprobungszeitraum umgesetzt wird, wird in § 12 Absatz 5 QSFFx-RL eine weitere Übergangsregelung mit abweichenden Bestimmungen für den Beginn des Nachweisverfahrens und der Strukturabfrage gemäß §§ 6 und 8 QSFFx-RL ergänzt.

Den aktuellen Beschluss finden Sie unter dem nachfolgenden Link: <https://www.g-ba.de/beschluesse/5089/>

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Hohnhold  
Leiter der Landesgeschäftsstelle